

Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek

Veröffentlichungsvertrag

für Dissertationen an der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III (Fakultät 8)

zwischen

(nachstehend: Autor/Autorin)

und

der Saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek (nachstehend: Bibliothek)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist das vorliegende Werk des/der Autors/Autorin unter dem Titel:

2. Der/Die Autor/Autorin versichert, dass er/sie allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem/ihrer Werk zu verfügen und dass er/sie, soweit sich aus § 4 Absatz 3 nichts anderes ergibt, bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die vom Autor/von der Autorin gelieferten Text- oder Bildvorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihm/ihr liegen. Bietet er/sie der Bibliothek Text- oder Bildvorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat er/sie die Bibliothek darüber und über alle ihm/ihr bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten zu informieren.

§ 2 Datenübergabe

Die Daten des Werks werden der Bibliothek vom/von der Autor/in in einem geeigneten Format (s. Informationsblatt) übergeben.

§ 3 Rechtseinräumung

1. Der/Die Autor/in räumt - als alleinige/r Inhaber/in aller Rechte an der Dissertation und dem Verfügungsrecht über eventuell beiliegende Abbildungen, Karten oder Grafiken - der Bibliothek das Recht ein, das Werk zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt auf ihren eigenen Servern vervielfältigen und speichern sowie es über die internationalen Datennetze in elektronischer Form verbreiten zu können.
2. Die Bibliothek ist berechtigt, die Daten zum gleichen Zweck an Die Deutsche Bibliothek in Frankfurt/M und Leipzig - als nationale Pflichtexemplarbibliothek - und an den Südwestdeutschen Bibliotheksverbund in Konstanz – als baden-württembergische Bibliothekszentrale – weiterzugeben, unter Wahrung ihrer in § 4 Absatz 1 übernommenen Verpflichtungen.
3. Der Autor/die Autorin überträgt der Bibliothek das Recht zur Migration der Daten seines/ihrer Werks in andere Datenformate, wenn die technische Entwicklung dies erfordert, und nur dadurch die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Rechte der Bibliothek aufrecht erhalten werden kann. Dieses Recht kann an eine der in Absatz 2 genannten Institutionen delegiert werden.
4. Dem Autor/der Autorin bleibt es freigestellt, über seine/ihre Dissertation auch anderweitig zu verfügen, solange damit keine Einschränkung der in diesem Paragraphen genannten Rechte der Bibliothek verbunden ist.

§ 4 Pflichten der Bibliothek

1. Die Bibliothek verpflichtet sich im Rahmen ihrer technischen und organisatorischen Möglichkeiten, die Dissertation dauerhaft zu speichern sowie sie über die internationalen Netze zu verbreiten.
2. Die Bibliothek stellt im Falle notwendiger Datenmigrationen die inhaltliche Integrität der Daten sicher. Dem Stand der Technik entsprechend, kann derzeit die Beibehaltung ursprünglicher Seitenumbrüche jedoch nicht garantiert werden.
3. Die Bibliothek ergreift die ihr im Rahmen der technischen Möglichkeiten notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der inhaltlichen Unversehrtheit des veröffentlichten Werks im internationalen Datenverkehr.
4. Die Bibliothek sorgt für die Aufnahme der Dissertation in die lokalen, regionalen und nationalen Kataloge.
5. Die Bibliothek übernimmt die Pflichtablieferung der digitalen Version und der gedruckten Exemplare (s. § 5, Abs. 2) des Werks an die Deutsche Bibliothek in Frankfurt/M und Leipzig.

§ 5 Dissertationen und andere Prüfungsarbeiten

1. Bei allen Prüfungsarbeiten, also bei Dissertationen, Magister- und Diplomarbeiten kann eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Fakultät bzw. des jeweiligen Prüfers erfolgen. Das Imprimatur ist daher stets Bestandteil des Vertrags und ist im Anhang beigelegt.
2. Von Dissertationen ist zusätzlich zur elektronischen Version noch eine bestimmte Anzahl auf alterungsbeständigem Papier gedruckter und gebundener Exemplare abzuliefern. Die Anzahl der Exemplare wird durch die jeweilige Promotionsordnung festgelegt.
3. Der/Die Autor/in gibt eine schriftliche Erklärung ab, in der er/sie verbindlich die Übereinstimmung von digitaler und gedruckter Version der Dissertation bestätigt.
4. Die Bestätigung der Bibliothek sowie die Erklärung des/der Autors/Autorin dienen zur Vorlage beim zuständigen Dekanat. Kopien beider Dokumente sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 6 Mehrere Autoren eines Werkes

1. Haben mehrere Autoren ein Werk gemeinsam verfasst, so sind sie Miturheber des Werkes. Alle Urheberrechte stehen ihnen gemeinschaftlich zu.
2. Die Veröffentlichung des Werks kann daher nur mit Einwilligung aller Autoren erfolgen. Die Einwilligung muss schriftlich erfolgen und ist Teil dieses Vertrages.

§ 7 Urheberbenennung

Die Bibliothek verpflichtet sich, in angemessener Weise auf die Urheberrechte des/der Autor/in des Werks hinzuweisen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Für Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen, soweit sie durch höhere Gewalt oder durch außerhalb ihrer Verantwortung liegende Umstände verursacht werden, brauchen die Vertragschließenden nicht einzustehen.
2. Dieses Vertragsverhältnis untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ergänzend gelten die Regeln des Urheberrechts.
3. Alle Abänderungen oder Ergänzungen der vorstehenden Bestimmungen bedürfen der Schriftform.

Der/die Autor/in:

_____, den _____

(Ort)

(Unterschrift)

Für die Bibliothek:

Saarbrücken _____, den _____

(Unterschrift)

(Name)